

# Fußball- und Sportverein Erlangen-Bruck e. V.

## - Satzung -



<b>A. Allgemeines</b> .....	2
§ 1 Name, Sitz und Rechtsform.....	2
§ 2 Vereinszweck.....	2
§ 3 Gemeinnützigkeit.....	2
§ 4 Gliederung des Vereins .....	2
§ 5 Vereinsfarben und Vereinsfahne .....	3
§ 6 Geschäftsjahr.....	3
<b>B. Mitgliedschaft</b> .....	3
§ 7 Mitgliedsarten .....	3
§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft .....	3
§ 9 Rechte der Mitglieder .....	3
§ 10 Pflichten der Mitglieder.....	4
§ 11 Beiträge .....	4
§ 12 Ende und Verlust der Mitgliedschaft.....	4
<b>C. Verwaltung des Vereins</b> .....	5
§ 13 Organe des Vereins.....	5
§ 14 Mitgliederversammlung .....	5
§ 15 Vorstand - Präsidium .....	7
§ 16 Erweiterter Vorstand - Gesamtpräsidium .....	7
§ 17 Ausschüsse.....	8
§ 18 Ausschuss für Wirtschaft, Bau und Technik.....	8
§ 19 Ausschuss für Marketing, Sponsoring und Öffentlichkeitsarbeit .....	8
§ 20 Ausschuss für Veranstaltungen .....	9
§ 21 Wahlausschuss .....	9
§ 22 Abteilungen.....	9
§ 23 Ältestenrat.....	10
§ 24 Vereinsjugend.....	11
<b>D. Schlussbestimmungen</b> .....	11
§ 25 Haftung .....	11
§ 26 Auflösung des Vereins.....	11
§ 27 Anzeigen.....	11
§ 28 Inkrafttreten.....	12

# Fußball- und Sportverein Erlangen-Bruck e. V.

## - Satzung -



### A. Allgemeines

#### § 1 Name, Sitz und Rechtsform

1. Der am 15. Mai 1916 gegründete 1. Fußball Club Bruck führt seit 1946 den Namen Fußball- und Sportverein Erlangen-Bruck e. V.  
Der Verein hat seinen Sitz an der Tennenloher Straße 68 in 91058 Erlangen-Bruck. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Fürth eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung an.

#### § 2 Vereinszweck

1. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiete des Sports, im Einzelnen durch
  - Abhaltung von geordneten Spiel-, Sport- und Turnübungen
  - Abhaltung von Wettkämpfen und Wettspielen auf dem Gebiet der einzelnen Sportarten
  - Instandhaltung und Bereitstellung von Sportanlagen, des Vereinsheimes sowie der Turn- und Sportgeräte
  - Durchführung von Versammlungen und Veranstaltungen
  - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
2. Der Verein verhält sich in Fragen der Politik-, Rassen- und Konfessions-Zugehörigkeit neutral.
3. Der Verein wird ehrenamtlich geführt. Er ist jedoch berechtigt, zur Durchführung seiner Aufgaben haupt- und nebenamtliche bezahlte Kräfte einzustellen.

#### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (AO 1977) bzw. der jeweils gültigen Gesetze.
2. Der Verein ist selbstlos tätig: Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Aus diesem Grund dürfen alle Einnahmen und etwaige Gewinne nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
4. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 4 Gliederung des Vereins

1. Der Verein unterhält nach Sportarten gegliederte Abteilungen. Diese sind im Rahmen der Satzung hinsichtlich des organisatorischen Aufbaus und des

# Fußball- und Sportverein Erlangen-Bruck e. V.

## - Satzung -



Sportbetriebes selbstständig. Wirtschaftlich und verwaltungsmäßig unterstehen sie dem Vorstand.

2. Alle Mitglieder, die sich keiner Abteilung anschließen, unterstehen unmittelbar dem geschäftsführenden Vorstand und sind Förderer des Gesamtvereins.

### § 5 Vereinsfarben und Vereinsfahne

Die Vereinsfarben sind schwarz-weiß-blau.

Die Vereinsfahne besteht aus gleichbreiten schwarz-weiß-blauen Längsstreifen.

### § 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## B. Mitgliedschaft

### § 7 Mitgliedsarten

1. Der Verein besteht aus

- Ordentlichen Mitgliedern (Personen über 18 Jahren)
- Jugendlichen Mitgliedern (Personen bis 18 Jahren)
- Ehrenmitgliedern.

2. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein und den Sport im Allgemeinen erworben haben. Sie haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder.

### § 8 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Vereinsmitglied kann jede natürliche Person werden, die schriftlich um Aufnahme nachsucht. Jeder Bewerber hat einen Aufnahmeantrag auszufüllen und eigenhändig zu unterschreiben.

2. Bei minderjährigen Bewerbern (Personen unter 18 Jahren) ist die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter nachzuweisen.

3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

4. Mit der Anmeldung unterwirft sich der Bewerber nach der Aufnahme dieser Satzung.

### § 9 Rechte der Mitglieder

1. Alle ordentlichen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.

2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

3. Gewählt werden können alle ordentlichen und voll geschäftsfähigen Mitglieder.

4. Die Mitglieder können die Einrichtungen des Vereins nutzen, soweit dafür nicht auch der Beitritt zu einer Abteilung erforderlich ist.

5. Jedes Mitglied hat das Recht sich einer oder mehreren Abteilungen anzuschließen, soweit die vorhandenen Sportmöglichkeiten dies zulassen. Bei Ablehnung durch die Abteilung entscheidet endgültig der Vorstand.

# Fußball- und Sportverein Erlangen-Bruck e. V.

## - Satzung -



### § 10 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet die Satzung, die Ordnungen sowie Beschlüsse der Organe des Vereins einzuhalten.
2. Die Mitglieder haben alle Handlungen zu unterlassen, die das Ansehen des Vereins schädigen. Sie haben die Einrichtungen des Vereins pfleglich zu behandeln. Es gilt die gesetzliche Haftung.
3. Mitglieder, die gegen Pflichten, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, verstoßen, können nach Anhörung durch den Vorstand gemäßregelt werden
  - durch einen Verweis
  - durch eine Geldbuße
  - und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr für die Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände welchen der Verein angehört.
4. Gegen verhängte Maßnahmen kann beim Ältestenrat innerhalb eines Monats nach Zustellung Einspruch eingelegt werden.
5. Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Mitglied mittels Einwurf-Einschreiben zuzustellen.

### § 11 Beiträge

1. Jedes Mitglied ist zur Zahlung von festgesetzten Aufnahmegebühren, Vereinsbeiträgen und Abteilungs- oder Aktivenbeiträgen verpflichtet.
2. Über die Beitragsordnung, die Beitragshöhe und die Fälligkeit dieser Beiträge beschließt auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Im Vereinsbeitrag ist der kostenlose Bezug der Vereinszeitschrift enthalten.
3. Neben dem Vereinsbeitrag wird von den Mitgliedern der Tennisabteilung ein gesonderter Beitrag erhoben über dessen Höhe der Vorstand im Einvernehmen mit der Leitung der Tennisabteilung beschließt. Dieser "Tennisbeitrag" ist jeweils zusammen mit dem Vereinsbeitrag fällig.
4. Das gleiche gilt für den "Aktivenbeitrag" in allen Wettkämpfe bestreitenden Sportarten. Dieser Sonderbeitrag dient der Finanzierung des Sportbetriebs.
5. Abteilungen des Vereins, die zusätzliche Geldmittel benötigen, sind berechtigt neben dem Vereins- und Aktivenbeitrag einen Spartenbeitrag zu erheben. Die Einführung und Änderung eines Spartenbeitrages der Abteilungen bedarf des Beschlusses der zuständigen Abteilungsversammlung und ist vom Vorstand zu genehmigen.
6. Die Teilnahme am Lastschrifteinzugsverfahren ist bindend. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Vorstand.
7. Ehrenmitglieder und Mitglieder mit mehr als 50jähriger Vereinszugehörigkeit als ordentliches Mitglied können auf Antrag beitragsfrei gestellt werden.

### § 12 Ende und Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch

# Fußball- und Sportverein Erlangen-Bruck e. V.

## - Satzung -



- Austritt
- Streichung aus der Mitgliederkartei
- Ausschluss aus dem Verein
- Ableben.

2. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand per Einschreibebrief und ist nur zum Ende des Kalenderjahres (31.12.) möglich.

3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen groben unsportlichen Verhaltens oder wenn es sich einer Handlung schuldig macht, die geeignet ist, das Ansehen des Vereins gröblich zu schädigen oder bei wiederholten Verstößen gegen die Vereinssatzung.

Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Gesamtvorstandes.

Der Ausschluss muss dem betroffenen Mitglied per Einwurf-Einschreiben mitgeteilt werden.

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Ältestenrat Einspruch eingelegt werden. Der Beschluss dieses Gremiums ist endgültig. Bis zur Entscheidung des Ältestenrates ruht die Mitgliedschaft.

4. Mit dem Austritt, der Streichung aus der Mitgliederkartei oder dem Ausschluss eines Mitgliedes erlöschen alle Rechte an den Verein. Das Mitglied bleibt jedoch dem Verein für alle Verpflichtungen haftbar. Sämtliches Vereinseigentum (Gegenstände, Unterlagen und Datenbestände) ist zurückzugeben.

## C. Verwaltung des Vereins

### § 13 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand – das Präsidium
3. der erweiterte Vorstand – das Gesamtpräsidium
4. die Ausschüsse
5. die Abteilungen
6. der Ältestenrat
7. die Vereinsjugend

### § 14 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt und zwar bis zum 31. März.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn sie
  - ein Zehntel der stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt oder

# Fußball- und Sportverein Erlangen-Bruck e. V.

## - Satzung -



- der Vorstand beschließt oder
  - wenn nach Ablauf der Wahlperiode von der ordentlichen Mitgliederversammlung kein Vorstand gewählt worden ist.
4. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen durch den Vorstand. Die Einladung erfolgt durch Aushang am schwarzen Brett (Vereinsschaukasten), in der Vereinszeitschrift und in der Tagespresse.
5. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung soll soweit dies erforderlich ist folgende Punkte enthalten:
- a) Bericht des Vorstandes
  - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer (Revisoren)
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
  - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nicht eine andere qualifizierte Stimmenmehrheit vorsieht.
7. Anträge zur Tagesordnung können von allen ordentlichen Mitgliedern gestellt werden und sind spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später eingehende Anträge dürfen nur behandelt werden, wenn 2/3 der anwesenden ordentlichen Mitglieder die Dringlichkeit und die Aufnahme in die Tagesordnung beschließen.
8. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.
9. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt.
- Gewählt ist wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint.
10. Die Mitgliederversammlung wählt 3 Kassenprüfer (Revisoren).
- Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Ihnen obliegt die laufende Prüfung der Kassen und Buchführung des Vereins. Diese Tätigkeit ist streng vertraulich.
- Die Revisoren geben dem Vorstand Kenntnis von den jeweiligen Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.
- Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt alle zwei Jahre.
11. Wahlen und Abstimmungen erfolgen schriftlich und geheim, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder dies verlangen. Werden zwei oder mehr Kandidaten für ein Amt vorgeschlagen, so muss die Wahl schriftlich und geheim erfolgen. Mehrere Wahlen und Abstimmungen können in einem Wahlgang erledigt werden.

# Fußball- und Sportverein Erlangen-Bruck e. V.

## - Satzung -



12. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### § 15 Vorstand - Präsidium

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden - Präsident
  - b) dem 1. Stellvertretenden Vorsitzenden – 1. Vizepräsident
  - c) dem 2. Stellvertretenden Vorsitzenden – 2. Vizepräsident
  - d) dem 3. Stellvertretenden Vorsitzenden – 3. Vizepräsident
  - e) dem Schatzmeister.
2. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch. Er leitet den Verein und führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 1. Stellvertretenden Vorsitzenden je allein und den 2. und 3. Stellvertretenden Vorsitzenden bzw. den Schatzmeister je zu zweit vertreten (§ 26 BGB).
4. Im Innenverhältnis wird der 1. Vorsitzende nur bei seiner Verhinderung durch den 1. Stellvertretenden Vorsitzenden vertreten, bei dessen gleichzeitiger Verhinderung durch den 2. Stellvertretenden Vorsitzenden usw.
5. Der Vorstand des Vereins wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt nach der Wahlperiode solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist, längstens jedoch bis zur außerordentlichen Mitgliederversammlung gemäß § 14 Ziffer 3.
6. Ein Stellvertretender Vorsitzender übernimmt die Leitung der Vereinsverwaltung, ein anderer die wirtschaftliche Leitung der Fußballabteilung.

### § 16 Erweiterter Vorstand - Gesamtpräsidium

1. Zum erweiterten Vorstand gehören neben den Mitgliedern des Vorstandes (§15)
  - a) der Vorstand Wirtschaft, Bau und Technik,
  - b) der Vorstand Marketing und Sponsoring
  - c) der Vorstand Öffentlichkeitsarbeit/Presse
  - d) der Leiter des Ausschusses für Veranstaltungen
  - e) der Vereinssyndikus - Rechtsangelegenheiten
2. Zu den Aufgaben des erweiterten Vorstands gehört die ständige Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte des Vorstandes.
3. Soweit die Satzung eine Aufgabenverteilung nicht vorsieht wird sie durch den 1. Vorsitzenden bestimmt. Zur Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Mitarbeiter berufen oder einstellen bzw. Ausschüsse bilden.
4. Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Gremiums.



# Fußball- und Sportverein Erlangen-Bruck e. V.

## - Satzung -



5. Er darf einzelne Geschäfte bis zu einem Betrag von 40.000 Euro - ausgenommen Grundstücksgeschäfte jeglicher Art - ausführen.

Bei diesen Betrag überschreitenden Geschäften und bei Grundstücksgeschäften ist der Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

6. Der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so kann bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine andere Person kommissarisch mit der Wahrnehmung der Funktion des ausgeschiedenen Mitglieds betraut werden.

### **§ 17 Ausschüsse**

1. Zur Beratung und Unterstützung des erweiterten Vorstands können für einzelne Aufgabenbereiche Ausschüsse gebildet werden.

2. Ständige Ausschüsse werden berufen für

a) Wirtschaft, Bau und Technik

b) Marketing, Sponsoring und Öffentlichkeitsarbeit

c) Veranstaltungen sportlicher und geselliger Art

3. Die Mitglieder der ständigen Ausschüsse werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.

4. Die Zusammensetzung vom Vorstand (Präsidium) zusätzlich gebildeter Ausschüsse ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

5. Zur Vorbereitung von Neuwahlen wird ein Wahlausschuss gewählt.

### **§ 18 Ausschuss für Wirtschaft, Bau und Technik**

1. Der "Wirtschaftsausschuss" besteht aus dem Vorstand Wirtschaft, Bau und Technik (§16) und wenigstens drei Mitgliedern.

2. Er hat beratende und unterstützende Funktion in Wirtschafts-, Bau- und Angelegenheiten der Anlagenplanung und -erhaltung.

3. Er überwacht den baulichen und technischen Zustand sowie die Instandhaltung und Wartung der Vereinsanlagen.

4. Er kann sich fachliche Beisitzer suchen.

### **§ 19 Ausschuss für Marketing, Sponsoring und Öffentlichkeitsarbeit**

1. Der „Öffentlichkeitsausschuss" besteht aus den Vorständen Marketing und Sponsoring sowie Öffentlichkeitsarbeit/Presse (§16) und wenigstens drei Mitgliedern.

2. Er pflegt den Kontakt zu Sponsoren und Gönnern und wirbt zusätzliche Förderer des Vereins. Er koordiniert alle Werbeaktionen.

3. Er informiert die Öffentlichkeit und die Mitglieder in Abstimmung mit den übrigen Vereinsorganen über das Vereinsgeschehen, Zielsetzungen und Veranstaltungen.

4. Er organisiert die termingerechte Zusammenstellung und den Versand der Vereinszeitung.



# Fußball- und Sportverein Erlangen-Bruck e. V.

## - Satzung -



5. Er pflegt die Homepage des Vereins im Internet.
6. Er organisiert die Beschaffung und Vermarktung von FAN- und Werbeartikeln.

### § 20 Ausschuss für Veranstaltungen

1. Der "Veranstaltungsausschuss" besteht aus seinem Vorsitzenden und wenigstens zwei Mitgliedern,
2. Ihm obliegt die Unterstützung des Vorstands bei der Planung und Abwicklung von Veranstaltungen.
3. Er stimmt seine Tätigkeit eng mit dem Wirtschaftsausschuss, dem Öffentlichkeitsausschuss und den Abteilungen ab.

### § 21 Wahlausschuss

1. Der Wahlausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Er wird alle zwei Jahre vor der Jahreshauptversammlung mit Neuwahlen von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Er bereitet die Wahlen, die in der Jahreshauptversammlung stattfinden, durch die Entgegennahmen und Prüfung von Wahlvorschlägen sowie die Aufstellung von geeigneten Kandidaten vor.
3. Er führt in der Jahreshauptversammlung die Entlastung des ausscheidenden Vorstandes und die Neuwahlen durch.
4. Zu wählen sind die Mitglieder des
  - a) Vorstandes (§ 15)
  - b) erweiterten Vorstandes (§ 16)
  - c) Wirtschaftsausschusses (§18)
  - d) Öffentlichkeitsausschusses (§ 19)
  - e) Veranstaltungsausschusses (§ 20)
  - f) Ältestenrates (§ 23)
  - g) der Vereinsjugendleiter (§ 24)
  - h) der Revisoren (§ 14 Ziff. 10).

### § 22 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vorstandes Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein und den Sportbetrieb zu regeln.
2. Jede Abteilung ist verpflichtet mindestens einen Abteilungsleiter und einen Stellvertreter für zwei Jahre zu wählen. Die Namen und Anschriften der Gewählten sind dem Vorstand zwei Wochen nach der Wahl unter Vorlage des betreffenden Protokolls schriftlich mitzuteilen.
3. Jede Abteilung kann sich eine Jugendleitung geben.
4. Zur Sicherung eines einheitlichen, zweckdienlichen und ordnungsgemäßen Übungs-



## - Satzung -

und Geschäftsbetriebes können sich die Abteilungen eine Ordnung geben. Diese Ordnung darf nicht im Widerspruch zur Satzung des Hauptvereins stehen. Sie soll auch alle Fragen des Spielbetriebs, der Platzordnung und aller damit zusammenhängenden Fragen regeln.

Sie ist dem geschäftsführenden Vorstand zur Genehmigung zuzuleiten. Nicht genehmigte Ordnungen der Abteilungen haben keine Gültigkeit.

5. Die Wahl der Abteilungsleitung erfolgt in Abteilungsversammlungen. Abteilungsversammlungen müssen zeitlich vor einer Mitgliederversammlung des Vereins abgehalten werden. Eine Versammlung ist form- und fristgerecht einberufen, wenn die Einladung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und Bekanntgabe der Tagesordnung am Schwarzen Brett des Vereinsheims angeschlagen ist. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

6. Kann eine Abteilung aus irgendeinem Grunde nicht selbst eine Abteilungsleitung bestimmen, wird diese bis zur Regelung durch die Abteilung vom Vorstand bestellt.

7. Den Abteilungen dürfen nur Mitglieder des Hauptvereins angehören. Die Erhebung eigener Beiträge und deren Höhe bedürfen der Genehmigung des Vorstands.

8. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden. Sie haben dem Vorstand über im Rahmen des Vereinsetats zugewiesene Gelder wie eigene Beiträge, Zuschüsse, Spenden, Einnahmen aus Veranstaltungen etc., Rechnung zu legen.

9. Der Vorstand kann bei den Abteilungen Kassenprüfungen anordnen. Die Kassenprüfer dürfen nicht Angehörige der zu prüfenden Abteilung sein. Nach Möglichkeit sollen der Schatzmeister und ein Revisor des Hauptvereins zu den Prüfern gehören.

10. Von einer Abteilung abgeschlossene Verträge mit dritten Personen haben dem Verein gegenüber nur Gültigkeit, wenn sie vom Vorstand rechtsverbindlich gegengezeichnet sind.

11. Der Vorstand hat das Recht der Teilnahme an allen Zusammenkünften der Abteilungen.

### § 23 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat wird alle zwei Jahre in der Jahreshauptversammlung gewählt. Ihm sollen mindestens drei erfahrene Mitglieder angehören, die nicht Mitglieder des Vorstandes sind. Der (die) Ehrenvorsitzende(n) ist (sind) ständige Mitglieder des Ältestenrates.

2. Dem Ältestenrat obliegen folgende Aufgaben

a) Entscheidung über Einsprüche von Mitgliedern wegen des gegen sie verhängten Ausschlusses aus dem Verein, soweit der Vorstand nicht abgeholfen hat

b) Schlichtung von Unstimmigkeiten, soweit diese vom Vorstand dem Ältestenrat übertragen werden.

c) Schlichtung von Unstimmigkeiten bei denen der Ältestenrat von einer der Parteien angerufen wird.

d) Mitwirkung bei Vereinsehrungen sowie bei Angelegenheiten, die sich aus der

# Fußball- und Sportverein Erlangen-Bruck e. V.

## - Satzung -



Vereinszugehörigkeit von Mitgliedern ergeben (z.B. Geburtstage, Beerdigungen etc.)

3. Der Ältestenrat entscheidet in einer einzigen Instanz über alle Einsprüche.

### § 24 Vereinsjugend

1. Zur Vereinsjugend gehören die Mitglieder aller Abteilungen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Sie wird vertreten durch den Vereinsjugendleiter. Sie regelt ihre Belange nach der Vereinsjugendordnung.

2. Der Vereinsjugendleiter wird alle zwei Jahre in der Mitgliederversammlung gewählt.

## D. Schlussbestimmungen

### § 25 Haftung

Der Verein haftet für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung der Anlagen, Einrichtungen und Geräte oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden nur soweit diese durch die bestehenden Versicherungen gedeckt sind.

### § 26 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 4/5 der ordentlichen Mitglieder anwesend sein. Zu einer Beschlussfassung ist eine 3/4 Stimmenmehrheit notwendig.

Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig ist.

2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn

a) es der erweiterte Vorstand mit einer Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder beschlossen hat oder

b) sie von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

3. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur ein Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.

4. In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

5. Das nach Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes verbliebene Vermögen ist der Stadt Erlangen mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

6. Gründet sich jedoch wieder ein neuer Verein, der diese Satzung anerkennt, so muss die Stadt Erlangen dem neuen Verein das gesamte zum Zeitpunkt der Neugründung noch vorhandene Vermögen zurückübereignen.

### § 27 Anzeigen

1. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins sind dem

# Fußball- und Sportverein Erlangen-Bruck e. V.

## - Satzung -



zuständigen Amtsgericht und dem Finanzamt anzuzeigen.

2. Satzungsänderungen, welche die in §§ 2 und 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

### § 28 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 23. März 2006 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Fürth in Kraft.

Erlangen, 17. Mai 2006

gez. Joachim Wolter  
1. Vorsitzender

gez. Klaus Six  
2. Vorsitzender